

**Konsequente Kontrollen von Falschparkern und  
Falsch-Radfahrer im Kreuzungsbereich  
Pelkovenstraße / Feldmochinger Straße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01747 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 – Moosach am  
19.10.2017  
1 Anlage

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10765**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 05.02.2018**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach hat am 19.10.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, vor dem Anwesen Feldmochinger Straße 36 und 36a eindeutige und kontrollierbare Parkregelungen zu schaffen, da hier auf dem Gehweg geparkt würde. Darüber hinaus werden schärfere Radfahrer-Kontrollen und eine Überwachung des Fußgängerüberweges vor dem OEZ in der Hanauer Straße gefordert.

Grundsätzlich ist das Halten und Parken von Fahrzeugen auf Gehwegen unzulässig gemäß § 12 Abs. 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Die Überwachung dieser gesetzlichen Vorschrift ist Aufgabe der zuständigen Polizeiinspektion 44, der die Problematik vor dem Anwesen Feldmochinger Straße 36 und 36a (Bäckerei, Friseur, Kinderhort) bekannt ist und die im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten Kontrollen durchführt.

Die vom Antragsteller ergänzend vorgeschlagene Erhöhung des Bordsteins kann seitens des Baureferates nicht entsprochen werden mit der Begründung, dass die Kreuzung nach den gültigen Regeln der Technik hergestellt worden sind und für die Bordsteinabstiche, insbesondere unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit, feste Regeln gelten, die beim Umbau berücksichtigt worden seien.

Die Errichtung von Pfosten bzw. Pollern wird ebenfalls nicht befürwortet. Die Anbringung von Pfosten sind mit Beschluss des Stadtrates vom 01.12.1992 und 12.03.2002 umfassend geregelt worden. Wegen der mit der Pfostenaufstellung verbundenen unterhaltstechnischen und finanziellen Probleme müsse die Neuaufstellung von Pfosten oder Pollern auf Geh- und Radwegen in verkehrlich, sicherheitstechnisch oder städtebaulich problematischen Fällen beschränkt werden. Die Voraussetzungen der genannten Stadtratsbeschlüsse seien im Falle des Gehwegbereiches an der Feldmochinger Str. 36 und 36a nicht gegeben.

Durch das Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Gehweg können zwar zeitlich begrenzte Behinderungen für Fußgänger entstehen, eine Nutzung des Gehweges unter Einbeziehung der angrenzenden privaten Fläche ist jedoch möglich.

Um dennoch das verbotswidrige Auffahren von Kraftfahrzeugen auf den Gehweg zu unterbinden bzw. zu erschweren, wurde seitens des Kreisverwaltungsreferates am 28.12.2017 veranlasst, das bereits für die Fahrbahn beschilderte absolute Haltverbot zusätzlich mit einem Wiederholungsschild im o.g. Bereich so zu ergänzen, dass das Verkehrszeichenrohr eine Barriere für Fahrzeuge auf dem Gehweg darstellt.

Der weitere Vorschlag einer Parkmarkierung unter Mitbenutzung des Gehweges mit einem Räderpaar kann nicht umgesetzt werden, da die Breite der östlichen Fahrbahnspur 3,20m im Stauraum vor der Ampel bzw. 4,50m südlich davon beträgt und jede weitere Einschränkung zu einer Engstelle führen würde.

Ein vollständiges Parken auf dem öffentlich gewidmeten Gehweg kann ebenfalls nicht legalisiert werden, da der öffentliche Gehweg ca. 2,80m breit ist und bei einem parkenden Fahrzeug mit 2m Breite lediglich 80 cm für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen würden, welche die Mindestrestbreite von 1,60m weit unterschreitet.

Der Bau von Parkbuchten zulasten des Gehweges würde ebenfalls die Gehwegbreite unter das erforderliche Maß von 1,60m reduzieren.

Bezüglich der schärferen Kontrollen der „Falsch-Radfahrer“ und der Überwachung des Fußgängerüberweges vor dem OEZ in der Hanauer Straße haben wir die zuständige Polizeiinspektion 44 um Stellungnahme gebeten:

„Folgende Auswertung zeigt alle Unfälle von „Geisterradlern“ in der Pelkovenstraße vom 01.11.2014 – 01.11.2017 auf:

- 1x Radfahrer ist selbstverschuldet ohne Fremdeinwirkung zu Sturz gekommen; eine Person leicht verletzt
- 1x Radfahrer, der in die Pelkovenstraße in die falsche Richtung befuhr touchiert einen Fußgänger, der von einer Parkbucht aus den Radweg betritt; eine Person leicht verletzt
- 1x Radfahrer, der die Pelkovenstraße in falsche Richtung befuhr, wird von einem Pkw erfasst, der aus einer Ein-/Ausfahrt in die Pelkovenstraße einfahren wollte; eine Person leicht verletzt

In einem Zeitraum von drei Jahren sind lediglich drei Unfälle der Polizei bekannt geworden. Somit ist die Unfallsituation als unauffällig zu betrachten. Im Rahmen der Streife werden die „Geisterradler“ ohnehin verwarnt. Eine Schwerpunktaktion ist aufgrund der oben beschriebenen Unfallsituation nicht geplant oder zielführend. In der Feldmochinger Straße befindet sich nur nördlich der Kreuzung zur Pelkovenstraße ein Radweg. Hier sind uns keine Probleme mit Geisterradlern bekannt.

Auch die Verkehrssituation beim Saturn/OEZ überwachen wir im Rahmen der Streife. Eine gezielte Überwachung ist hier nicht zielführend und geplant.“

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01747 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach wird entsprochen.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis
  - Es findet eine polizeiliche Überwachung im Rahmen des Streifendienstes bezüglich der „Falsch-Parker und Falsch-Radfahrer“ im Kreuzungsbereich Pelkovenstraße/Feldmochinger Straße und vor dem OEZ in der Hanauer Straße statt.
  - Um das verbotswidrige Auffahren von Kraftfahrzeugen auf den Gehweg zu unterbinden bzw. zu erschweren, wird ein zusätzliches Wiederholungsschild der geltenden Haltverbotsregelung auf dem Gehweg ergänzt, so dass das Verkehrszeichenrohr eine Barriere für Fahrzeuge auf dem Gehweg darstellt.

wird Kenntnis genommen.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01747 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 19.10.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

**III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 10 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Salzhuber

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 10  
An das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle Nord  
An das Polizeipräsidium München  
An das Baureferat  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. An das Direktorium - HA II/VBA**

- Der Beschluss des BA 10 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 10 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum  
Kreisverwaltungsreferat HA III  
zur weiteren Veranlassung**

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24